

Jugendsatzung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski-Clubs St. Leon-Rot. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski-Clubs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Ski-Clubs St. Leon-Rot gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski-Clubs St. Leon-Rot. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr. Das Stimm- bzw. Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer

- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlassung des Vereinsjugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins oder vom Vorsitzenden des Vereins benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde St. Leon-Rot einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Einberufung kann telefonisch erfolgen.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern: Jugendleiter
 Stellvertreter
 Jugendkassenwart
 Jugendschriftführer
 Jugendvertreter/in

(Jugendvertreter/in die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.)

- b) außerordentlichen Mitgliedern

Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuß ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuß.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben. Kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder einer von ihm benannten Person gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
Das Gleiche gilt für Änderungen.

Diese Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 8. Dezember 1993